

# **Satzung der TVG Steele 1863** (beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.03.2009)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der am 05.01.1863 unter dem Namen Steeler Turnverein 1863 beim Amtsgericht Essen-Steele eingetragene Verein vereinigte sich im Jahr 1936 mit dem im Jahr 1907 gegründeten Turnclub Königssteele. Der neue Verein wurde unter dem Namen Turnvereinigung Steele 1863 e.V. in Essen-Steele weitergeführt.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und befristeten Mitgliedschaften in Sport- und Gesundheitskursen

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss muss mit Stimmenmehrheit gefasst werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch den Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen jeweils zur Jahresmitte (30.06.) und zum Jahresende (31.12.) zulässig
3. **Eine befristete Mitgliedschaft endet „automatisch“ zum vereinbarten Termin oder zum Ende des Kurses**
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Ältestenrat auf Vorschlag des Vorstandes. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur

Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Ältestenrats ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Erhalt der Mitteilung eine Berufung an den Vorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig. Bis zu dessen Entscheidung ruht das Verfahren.

5. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder Umlagen nicht gezahlt hat.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beiträge werden bar oder durch Bankeinzug gezahlt.
4. In kostenintensiven Abteilungen können Aufschläge zum Mitgliedsbeitrag als Abteilungsbeitrag erhoben werden. Diese werden durch den Vorstand verbindlich in einer Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt bei Reparaturarbeiten, Renovierung oder Reinigung die Sportanlagen zeitweise zu schließen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung des Vereins zu richten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Fairness und Toleranz verpflichtet
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im 1. Quartal des laufenden Jahres statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim. Darüber hinaus erfolgt die Information über das Datum und den Versammlungsort der Mitgliederversammlung in einer lokalen Tageszeitung.  
In besonderen Fällen, bei Vorlage eines wichtigen Grundes, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Abweichung, dass zu einer außerordentlichen MGV schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden muss.
3. Stimmrecht und Wählbarkeit
  - Stimmrecht besitzen alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
  7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
  8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
    - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
    - b) Feststellung der Jahresrechnung
    - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
    - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Jahr
    - e) Entlastung der Kassierer und des Vorstandes
    - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
    - g) Wahl des Vorstandes
    - h) Wahl des Ältestenrats
    - i) Bestätigung des Jugendvorstandes
    - j) Wahl der Kassenprüfer
    - k) Festlegung von Beiträgen
    - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## § 11 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Geschäftsführer/in.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem/der stellvertretenden Kassierer/in
  - dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
  - dem/der Jugendwart/in
  - dem/der Sportwart/in
  - dem/der Pressewart/in
  - dem/der Sozialwart/in
  - der Frauenwartin
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die 1. Vorsitzenden/de, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Kassierer/in. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
5. Der BGB Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
6. Der/die Jugendwart/in wird von der Jugendversammlung gewählt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Personen benennen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
8. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.
9. Der Vorstand hat über seine Sitzungen Protokoll zu führen.

10. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, kann der Vorstand zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Personen bestimmen die, die Aufgaben bis zur nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung übernehmen.
11. Die Besetzung mehrerer Vorstandsämter innerhalb des vertretungsberechtigten- und / oder des geschäftsführenden Vorstandes durch eine einzelne Person sind nicht zulässig.

## **§ 12 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie gehören nicht dem Vorstand an. Der Vorsitzende des Rates wird durch diesen selbst gewählt. Zu den Obliegenheiten des Ältestenrats gehören: Zuerkennung von Ehrungen, Schlichtung von Streitigkeiten, Durchführung von Ehrenverfahren.

Weiterhin soll der Ältestenrat dem Vorstand in Vereinsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite stehen.

Der/die Vorsitzende des Ältestenrats soll gehalten sein, vierteljährlich eine Sitzung einzuberufen oder den Ältestenrat zu veranlassen, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen.

## **§ 13 Jugend des Vereins**

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung der Kassierer/innen.

## **§ 15 Sonstige Bestimmungen**

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsversammlungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Geldbeträge.

## **§ 16 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen müssen 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Einer Auflösung des Vereins müssen 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Essen mit der Maßgabe, das hinterlassene Vermögen der Turnvereinigung Steele 1863 e.V. nur für Zwecke der sportlichen Ertüchtigung der Jugend zu verwenden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung ist in vorliegender Form von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 06.03.2009 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.